

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1960

Nummer 20

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
30. 5. 60	Gesetz zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.	2032	107

2032

Gesetz

zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 30. Mai 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Änderung des Besoldungsgesetzes

Das Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird

a) in Absatz 1 Nr. 1

„bis A 10a“
ersetzt durch
„und A 10“,

b) in Absatz 1 Nr. 2

„A 13 und A 14“
ersetzt durch
„A 13, A 13a, A 14 und A 14a“,

c) der Absatz 3 Nr. 1 wie folgt neu gefaßt:

„1. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt. Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen sind, gilt als Mindestzeit ein Zeitraum von drei Jahren. Tritt nach den Laufbahnbestimmungen eine im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit an die Stelle des Vorbereitungsdienstes, so gilt insoweit als Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung die Zeit des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.“

d) in Absatz 3 Nr. 4 angefügt:

„Einem Kriegsdienst ist gleichzustellen die Zeit des im Kriege von Angehörigen der Polizei geleisteten Dienstes in Truppenverbänden, denen unter einem militärischen Befehlshaber die Erfüllung militärischer Aufgaben im geschlossenen Einsatz übertragen war.“

e) in Absatz 3 nach Nr. 4 eingefügt:

„5. Die Zeiten, die infolge Krankheit oder Verwundung als Folge eines Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft arbeitsunfähig in Heilbehandlung verbracht worden sind,

6. Zeiten einer Freiheitsentziehung, für die eine Entschädigung auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften gewährt worden ist.“

f) in Absatz 3 im letzten Satz

„Nummer 1 bis 4“
ersetzt durch
„Nummer 1 bis 6“,

g) Absatz 5 wie folgt neu gefaßt:

„(5) In den anderen als den in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 4, 6 oder 8 für die ersten Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters hinausgeschoben

um vier Jahre in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, A 11 bis A 12a, A 15 und A 16

und

um zwei Jahre in der Besoldungsgruppe A 10a.“

h) in Absatz 6 Satz 1

„A 9, A 10, A 10a, A 13 und A 14“
ersetzt durch
„A 9, A 10, A 13, A 13a, A 14 und A 14a“,

i) Absatz 8 wie folgt neu gefaßt:

„(8) Abweichend von Absatz 6 erhalten Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in den Besoldungsgruppen A 13, A 13a, A 14 oder A 14a das Besoldungsdienstalter, das sie in der Besoldungsgruppe A 11b oder A 12a hatten oder erhalten hätten, wenn sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppen des höheren Dienstes übergetreten wären.“

2. In § 7 werden

a) in Absatz 1 die Worte

„öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften“

ersetzt durch

„Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften“,

b) Absatz 3 Nr. 3 wie folgt neu gefaßt:

„3. im nichtöffentlichen Schuldienst, im Dienst von Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen. Das gleiche gilt für den Dienst bei nichtöffentlichen Forschungsinstituten, im nichtöffentlichen Eisenbahndienst und bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind.“

3. In § 9 wird

Absatz 3 Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

„Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.“

4. In § 16 wird

a) Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, ausgenommen die Tätigkeit bei Kirchen, Religionsgemeinschaften oder den Verbänden von solchen.“

b) in Absatz 2 Satz 2 nach Nr. 3 eingefügt:

„4. im Dienst von Ersatzschulen.“

5. In § 17 Abs. 3 wird am Schluß angefügt:

„Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.“

6. In § 21 wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:

„(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Planstelle und dem Grundgehalt, das ihm in der Planstelle mit dem höheren Endgrundgehalt zustehen würde. Eine Planstelle gilt auch dann als besetzbar, wenn ihr Inhaber ein Amt im Sinne des Satzes 1 wahrnimmt.“

7. In § 24 wird

a) Absatz 4 wie folgt neu gefaßt:

„(4) Es gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3 für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber mit Wirkung von einem vor der Verkündung des Gesetzes liegenden Zeitpunkt in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen worden sind, und die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor Verkündung des Gesetzes in eine höhere Dienstaltersstufe aufgestiegen sind. Dies gilt auch für die Beamten, die nach dem Gesetz zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS. NW. S. 321) überzuleiten waren.“

b) Absatz 6 wie folgt neu gefaßt:

„(6) Wird ein Beamter, der gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Ausgleichszulage erhält, in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen und bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Betrag zurück, den er beim Verbleiben und weiteren Aufsteigen in den Dienstaltersstufen der verlassenen Planstelle an Grundgehalt und Ausgleichszulage gemäß Absatz 3 Satz 3 und 4 erhalten hätte, so wird ihm eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedes gewährt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. In § 26 wird

a) in Absatz 1 Satz 1

„bis zum 31. März 1960“

ersetzt durch

„bis zu dem bundesgesetzlich festgelegten Zeitpunkt“,

b) in Absatz 2 hinter Buchstabe c) eingefügt:

„d) die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen und ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben, jedoch bis zum 31. März 1951 bereits ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet waren“,

c) in Absatz 2 der Buchstabe d) geändert in e).

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden ersetzt

in Buchstabe a)

„68 vom Hundert“ durch „71 vom Hundert“,

in Buchstabe b)

„78 vom Hundert“ durch „81 vom Hundert“,

in Buchstabe c)

„83 vom Hundert“ durch „86 vom Hundert“,

in Buchstabe d)

„78 vom Hundert“ durch „81 vom Hundert“,

b) in Absatz 1 Nr. 2 wird

„12 vom Hundert“

ersetzt durch

„14 vom Hundert“,

c) in Absatz 1 Nr. 4 wird

„68 vom Hundert“

ersetzt durch

„71 vom Hundert“.

d) nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum 30. September 1959 eingetreten ist, erhalten als neues Grundgehalt das Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 30. September 1959 zugrunde zu legen war, erhöht um 2 vom Hundert. Die Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten, die vor dem 1. April 1957 in den Ruhestand getreten und nach diesem Zeitpunkt verstorben sind, richten sich nach Abs. 1 und 2.“

10. In § 29 wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:

„(2) Der Innenminister oder der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Richtlinien

a) für die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen,

b) für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen, Stellenzulagen, anderen Zulagen und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 22

zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Richtlinien nach Buchstabe b) dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.“

§ 2

Änderung der Besoldungsordnungen

Die Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) erhalten die Fassung der Anlage 1.

Anlage

§ 3

Überleitung

(1) Die nach diesem Gesetz eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Übersicht. Für die Regelung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe gelten die allgemeinen Vorschriften des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Werden auf Grund des § 34 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) übernommene Lehrkräfte bei ihrer Überleitung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt eingereiht, so behalten sie für ihre Person das Grundgehalt und den Ortszuschlag ihrer bisherigen Besoldungsgruppe. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Bleibt in anderen Fällen als in Absatz 2 nach der Überleitung das neue Grundgehalt hinter dem bisherigen zurück, so erhält der Beamte eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedes zwischen dem ihm nach seinem Besoldungsdienstalter zustehenden Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das er beim Verbleiben und beim weiteren Aufsteigen in der bisherigen Besoldungsgruppe erhalten hätte. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Neufassung des Besoldungsanpassungsgesetzes

(1) Das Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) in der geänderten Fassung erhält die Bezeichnung „Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister das Besoldungsanpassungsgesetz und seine Anlagen in der geänderten Fassung bekanntzugeben und dabei die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

§ 5

Allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Das Grundgehalt und die unwiderruflichen Stellenzulagen in der Anlage 1 des Besoldungsanpassungsgesetzes in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes sowie in der Anlage 3 des Besoldungsanpassungsgesetzes werden um sieben vom Hundert erhöht. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister die neuen Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen, die sich aus Satz 1 ergeben, bekanntzumachen.

(2) Die als Anlage 2 dem Besoldungsanpassungsgesetz beigegebene Ortszuschlagstabelle wird durch die Aufstellung in der Anlage 3 ersetzt.

Anlage 3

(3) Die Versorgungsbezüge nach § 27 des Besoldungsanpassungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 9 dieses Gesetzes und die entsprechenden Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift entstanden ist, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nach einer Besoldungsgruppe des Besoldungsanpassungsgesetzes in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Grundgehalts, der unwiderruflichen Stellenzulagen und des Ortszuschlags nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2;
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, das sich nicht aus einer Besoldungsordnung des Besoldungsanpassungsgesetzes in der Fassung des § 2 dieses Gesetzes ergibt, durch Erhöhung dieses Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) um sieben vom Hundert und unter Zugrundelegung des Ortszuschlags nach Abs. 2;
3. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung dieser Bezüge um sieben vom Hundert.

§ 6

Haushaltsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz entstehenden Ausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1960 hinaus zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

§ 1 Nr. 1 Buchstaben c bis f, Nr. 2, 6, 7 und 8
mit Wirkung vom 1. April 1957,

§ 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und g bis i, Nr. 9, §§ 2 und 3
mit Wirkung vom 1. Oktober 1959,

§ 5 mit Wirkung vom 1. April 1960,

die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes.

Düsseldorf, den 30. Mai 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Dr. Sträter

Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

1. Die in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten Grundgehaltsätze und Zulagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Monatsbeträge.
2. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet.
3. Die allgemeinen Amtsbezeichnungen gelten auch für die technischen Beamtengruppen. Beispiel: Zu den „Oberinspektoren“ gehören auch die „Technischen Oberinspektoren“.
4. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.
5. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an maßgebend.
6. Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen den Amtsbezeichnungen in der Regel einen besonderen, auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz beifügen und den Zusatz „Regierungs-“ durch einen entsprechenden Zusatz ersetzen.
7. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

Besoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 2

260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 DM

Ortszuschlag: IV

(Amtsgehilfe)

Amtsgehilfe

Besoldungsgruppe A 1

270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 DM

Ortszuschlag: IV

(Oberamtsgehilfe)

Botenmeister

Gartenaufseher

Gestütwärter

Hausmeister

Justizwachtmeister

Magazinverwalter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3

Maschinenwärter

Oberamtsgehilfe

Steuerwachtmeister

Besoldungsgruppe A 3

280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 DM

Ortszuschlag: IV
(Hauptamtsgehilfe)

Gärtner bei der Universität Bonn (künftig wegfallend)

Gestütoberwärter

Hauptamtsgehilfe

Hausmeister bei einer staatlichen Ingenieurschule (künftig wegfallend)

Justizoberwachtmeister¹⁾

Laborant

Landkartendrucker

Magazinverwalter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2

Maschinenoberwärter

Oberwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5¹⁾ (künftig wegfallend)

Steueroberwachtmeister

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

Besoldungsgruppe A 4

290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 — 400 DM

Ortszuschlag: IV

(Amtsmeister)

Amtsmeister

Justizhauptwachtmeister¹⁾Oberbotenmeister¹⁾

Pfleger bei den klinischen Anstalten einer Universität

Steuerhauptwachtmeister

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe A 5

310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 — 400 — 410 — 420 — 430 DM

Ortszuschlag: IV

(Assistent)

Bergvermessungsassistent
 Bergverwaltungsassistent
 Eichassistent
 Feuerwehrmann
 Forstwart
 Gewerbeassistent
 Justizassistent
 Justizvollstreckungsassistent¹⁾
 Maschinenführer
 Oberpfleger bei den klinischen Anstalten einer Universität
 Oberwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt
 Polizeioberwachtmeister²⁾
 Polizeiwachtmeister³⁾ ⁴⁾
 Präparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6
 Regierungsassistent
 Regierungskartographenassistent
 Regierungsvermessungsassistent
 Sattelmeister
 Steuerassistent⁵⁾
 Werkführer

¹⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM und, wenn er in eine Planstelle des Einzeldienstes eingewiesen ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6, sofern nicht die Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 zu gewähren ist.

³⁾ Erhält als Grundgehaltsatz

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) im ersten Dienstjahr | 260 DM, |
| b) im zweiten Dienstjahr | 270 DM, |
| c) vom dritten Dienstjahr an | 300 DM. |

⁴⁾ Erhält, wenn er in eine Planstelle des Einzeldienstes eingewiesen ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5, sofern nicht die Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 zu gewähren ist.

⁵⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe A 6

328 — 344 — 360 — 376 — 392 — 408 — 424 — 440 — 456 — 472 — 488 — 504 — 520 DM

Ortszuschlag: IV

(Sekretär)

Bergvermessungssekretär¹⁾
Bergverwaltungssekretär
Eichsekretär¹⁾
Gewerbesekretär¹⁾
Hauptwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt
Justizsekretär
Justizvollstreckungssekretär²⁾
Kriminalhauptwachtmeister
Maschinenmeister¹⁾
Oberfeuerwehrmann
Obersattelmeister
Polizeihauptwachtmeister
Präparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5
Regierungskartographensekretär¹⁾
Regierungssekretär
Regierungsvermessungssekretär¹⁾
Revierforstwart
Steuersekretär^{3) 4)}
Strommeister¹⁾
Verwalter bei einer Justizvollzugsanstalt¹⁾
Werkmeister¹⁾

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

²⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

³⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

⁴⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe A 7 ¹⁾

367 — 386 — 405 — 424 — 443 — 462 — 481 — 500 — 519 — 538 — 557 — 576 — 595 DM

Ortszuschlag: III

(Obersekretär)

Bergvermessungsobersekretär
 Bergverwaltungsobersekretär
 Brandmeister
 Eichobersekretär
 Gerichtsvollzieher²⁾ ³⁾
 Gewerbeobersekretär
 Hauptsattelmeister
 Justizobersekretär
 Kriminalmeister
 Maschinenobermeister
 Oberforstwart
 Oberpräparator
 Oberstrommeister
 Oberverwalter bei einer Justizvollzugsanstalt
 Oberwerkmeister
 Polizeimeister
 Regierungskartographenobersekretär
 Regierungsobersekretär
 Regierungsvermessungsobersekretär
 Steuerobersekretär⁴⁾ ⁵⁾

¹⁾ Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920/17. 12. 1920, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. 3. 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. 2. 1928 abgelegt haben, sowie Beamte, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

Den Gerichtsvollziehern kann der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag bis zu 50 DM für ruhegehaltfähig erklären.

²⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag bis zu 50 DM für ruhegehaltfähig erklären.

³⁾ Beamte, die am 31. 3. 1957 die Amtsbezeichnung „Obergerichtsvollzieher“ führten, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

⁴⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

⁵⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe A 8

398 — 419 — 440 — 461 — 482 — 503 — 524 — 545 — 566 — 587 — 608 — 629 — 650 DM

Ortszuschlag: III**(Hauptsekretär)**

Bergvermessungshauptsekretär
 Bergverwaltungshauptsekretär
 Eichhauptsekretär
 Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule
 Gewerbehauptsekretär
 Hauptbrandmeister¹⁾
 Hauptverwalter bei einer Justizvollzugsanstalt
 Hauptwerkmeister
 Justizhauptsekretär
 Kriminalhauptmeister¹⁾
 Kriminalobermeister
 Maschinenhauptmeister
 Ministerialregistrator²⁾
 Oberbrandmeister
 Obergerichtsvollzieher³⁾
 Polizeihauptmeister¹⁾
 Polizeiobermeister
 Regierungshauptsekretär
 Regierungskartographenhauptsekretär
 Regierungsvermessungshauptsekretär
 Revieroberforstwart
 Steuerhauptsekretär^{4) 5)}
 Werkstattlehrer { an einer Berufsfachschule
 an einer Berufsschule

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

³⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag bis zu 50 DM für ruhegehaltfähig erklären.

⁴⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine nichtruhegehaltfähige, widerrufliche Entschädigung erhalten.

⁵⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe A 9 ¹⁾

463 — 484 — 505 — 526 — 547 — 568 — 589 — 610 — 631 — 652 — 673 — 694 — 715 DM

Ortszuschlag: III

(Inspektor)

Berginspektor²⁾Bergvermessungsinspektor³⁾ ⁴⁾Bergverwaltungsinspektor⁵⁾Bibliotheksinspektor⁶⁾Brandinspektor⁴⁾Eichinspektor⁴⁾

Garteninspektor

Gewerbeinspektor⁴⁾Jugendleiterin als Lehrkraft { an einer berufsbildenden Schule
an einer Höheren SchuleJustizinspektor³⁾ ⁵⁾ ⁶⁾

Kriminalkommissar

Polizeikommissar

Regierungsbauintspector³⁾ ⁴⁾Regierungsinspektor³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ ⁷⁾Regierungskartographeninspektor³⁾ ⁴⁾Regierungsvermessungsinspektor³⁾ ⁴⁾

Revierförster

Steuerinspektor⁶⁾ ⁸⁾

¹⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach den Fußnoten 2 bis 8 zusteht.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

³⁾ Die Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 4 c 1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 4 oder 6 zusteht.

⁴⁾ Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt haben, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt Dienstbezüge gezahlt worden sind.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

⁵⁾ Erhält für die Zeit seiner überwiegenden Verwendung als Rechtspfleger eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 3 zusteht.

⁶⁾ Erhält als Kassierer bei Oberkassen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

⁷⁾ Erhält als Finanzprüfer eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit ihm nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 3 zusteht.

⁸⁾ Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 10

540 — 570 — 600 — 630 — 660 — 690 — 720 — 750 — 780 — 810 — 840 — 870 — 900 DM

Ortszuschlag: III,

von der neunten Dienstaltersstufe an

Ortszuschlag: II

(Oberinspektor)

Bergoberinspektor

Bergvermessungsoberinspektor

Bergverwaltungsoberinspektor

Bibliotheksoberinspektor

Brandoberinspektor

Eichoberinspektor

Gartenoberinspektor

Gewerbeoberinspektor

Justizoberinspektor

Kriminaloberkommissar

Lehrer als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen,
soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a oder A 11a ¹⁾ ²⁾Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit¹⁾Lehrer an einer Volksschule¹⁾

Oberförster

Polizeioberkommissar

Regierungskartographenoberinspektor

Regierungsoberbauinspektor

Regierungsoberinspektor

Regierungsvermessungsoberinspektor

Steueroberinspektor³⁾

Technischer Lehrer	{	an einer Berufsfachschule
		an einer Berufsschule (künftig wegfallend)
		an einer Fachschule
		an einer Höheren Fachschule

Wein- und Spirituosenkontrolleur

¹⁾ Bis zur sechsten Dienstaltersstufe.²⁾ Erhält vom Beginn seiner planmäßigen Anstellung als Alleinstehender oder Erster Lehrer an eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM. Diese wird nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Alleinstehender oder Erster Lehrer für die Dauer der Verwendung als solcher ruhegehaltfähig. Für Alleinstehende oder Erste Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen, die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits als solche planmäßig angestellt waren, wird die Stellenzulage von 40 DM nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Alleinstehender oder Erster Lehrer unwiderruflich, ruhegehaltfähig und in Höhe von 20 DM für die Dauer der Verwendung als solcher ruhegehaltfähig.³⁾ Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 10α

582 — 611 — 640 — 669 — 698 — 727 — 756 — 785 — 814 — 843 — 872 — 901 — 930 DM

Ortszuschlag: II

Lehrer als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 a ¹⁾ ²⁾

Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit²⁾

Lehrer an einer Volksschule¹⁾

¹⁾ Nach Durchlaufen der sechsten Dienstaltersstufe in der Besoldungsgruppe A 10.

²⁾ Erhält anstelle der Stellenzulage nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 10 eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 90 DM. Diese wird nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Alleinstehender oder Erster Lehrer für die Dauer der Verwendung als solcher ruhegehaltfähig. Für Alleinstehende oder Erste Lehrer, die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits als solche planmäßig angestellt waren, wird die Stellenzulage von 90 DM nach einer zehnjährigen Dienstzeit in Höhe von 40 DM unwiderruflich, ruhegehaltfähig und in Höhe von 50 DM für die Dauer der Verwendung als Alleinstehender oder Erster Lehrer ruhegehaltfähig.

Besoldungsgruppe A 11

613 — 644 — 675 — 706 — 737 — 768 — 799 — 830 — 861 — 892 — 923 — 954 — 985 DM

Ortszuschlag: II

(Amtmann)

Amtsanwalt

Bergamtman

Bergvermessungsamtman

Bergverwaltungsamtman

Bibliotheksamtman

Brandamtman

Eichamtman

Forstamtman

Gewerbeamtman

Justizamtman

Konrektor an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen

Kriminalhauptkommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

Regierungsamtman

Regierungsbauamtman

Regierungskartographenamtman

Regierungsvermessungsamtman

Steueramtman¹⁾

Zollamtman

¹⁾ Erhält für die Zeit seiner ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 11 a

663 — 694 — 725 — 756 — 787 — 818 — 849 — 880 — 911 — 942 — 973 — 1004 — 1035 DM

Ortszuschlag: II

Hauptlehrer als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 10a¹⁾

Hauptlehrer als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen²⁾

Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrerstellen

Konrektor an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 6 Lehrerstellen²⁾

Lehrer an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat

Lehrer an einer Sonderform der Volksschule

Oberlehrer bei einer Justizvollzugsanstalt

Oberschullehrer (künftig wegfallend)

Realschullehrer³⁾

Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen⁴⁾

Rektor als Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug⁵⁾

¹⁾ Nach mindestens zwanzigjähriger Dienstzeit als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen in den vom Finanzminister und Kultusminister bestimmten Stellen.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

³⁾ Erhält als Leiter einer im Aufbau befindlichen Mittel-(Real-)Schule mit bis zu 5 Klassen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

⁴⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

⁵⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 65 DM.

Besoldungsgruppe A 11 b

672 — 706 — 740 — 774 — 808 — 842 — 876 — 910 — 944 — 978 — 1012 — 1046 — 1080 DM

Ortszuschlag: II

Direktorstellvertreter an einer Mittel-(Real-)Schule mit mindestens 6 Klassen

Gartenbauoberlehrer¹⁾

Gewerbeoberlehrer¹⁾

Handeloberlehrer (künftig wegfallend) ¹⁾

Landwirtschaftslehrer¹⁾

Polizeioberlehrer

} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a

¹⁾ Tritt nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen, frühestens jedoch am 1. April 1961, in die Besoldungsgruppe A 12a über. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besoldungsgruppe A 12

680 — 715 — 750 — 785 — 820 — 855 — 890 — 925 — 960 — 995 — 1030 — 1065 — 1100 DM

Ortszuschlag: II

(Oberamtmann)

Amtsrat¹⁾

Bergoberamtmann

Bergverwaltungsoberamtmann

Eichoberamtmann

Gewerbeoberamtmann

Justizoberamtmann

Kriminalhauptkommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11

Oberamtsanwalt

Polizeihauptkommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11

Regierungsoberamtmann

Regierungsoberbauamtmann

Regierungsvermessungsoberamtmann

Rektor { als Fachberater an der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht
als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen²⁾

Steuerrat

Zollrat

¹⁾ Nur bei den obersten Landesbehörden.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe A 12 α

720 — 755 — 790 — 825 — 860 — 895 — 930 — 965 — 1000 — 1035 — 1070 — 1105 — 1140 DM

Ortszuschlag: IIAbteilungsleiter an einer berufsbildenden Schule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a ¹⁾ ²⁾Direktorstellvertreter eines in Besoldungsgruppe A 13a oder A 14 eingestuftes Direktors einer Berufsschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a ¹⁾ ²⁾

Fachschuloberlehrer

an einer Berufsfachschule ³⁾ ,	} soweit nicht in der	
an einer Fachschule ³⁾ ,		Besoldungs-
an einer Höheren Fachschule ³⁾ ,		gruppe A 13

Fachvorsteher	{	für je 15 Klassen an einer beruflich ausgebauten Berufsschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a ¹⁾ ²⁾
		für je 4 Klassen an einer Berufsfachschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a ¹⁾ ²⁾
		für je 4 Klassen an einer Berufsaufbauschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a ¹⁾ ²⁾

Gartenbauoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Gärtner als Anstellungsveraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 ³⁾Gartenbauoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11b ⁴⁾Gewerbeoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Ingenieur als Anstellungsveraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 ³⁾Gewerbeoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11b ⁴⁾Handelsoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Handelslehrer als Anstellungsveraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 ³⁾Handelsoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11b (künftig wegfällig) ⁴⁾Landwirtschaftslehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Landwirt als Anstellungsveraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 ³⁾Landwirtschaftslehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11b ⁴⁾Leiter einer Berufsschule mit mindestens 5 planmäßigen Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a oder A 14 ¹⁾ ²⁾Religionslehrer an einer berufsbildenden Schule mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 ³⁾

¹⁾ Tritt nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen, frühestens jedoch am 1. April 1961, in die Besoldungsgruppe A 13a über. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt.

²⁾ Erhält als Diplom-Handelslehrer eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

³⁾ Tritt nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen, frühestens jedoch am 1. April 1961, in die Besoldungsgruppe A 13 über. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt.

⁴⁾ Nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen, frühestens jedoch vom 1. April 1961 an. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besoldungsgruppe A 13

760 — 795 — 830 — 865 — 900 — 935 — 970 — 1005 — 1040 — 1075 — 1110 — 1145 — 1180 DM

Ortszuschlag: II
(Regierungsrat)

Amtsgerichtsrat¹⁾

Apotheker

Arbeitsgerichtsrat^{2) 3)}

Baurat im Ingenieurschuldienst¹⁾

Bergrat

Bergvermessungsrat

Berg- und Vermessungsrat³⁾

Bibliotheksrat¹⁾

Brandrat

Chemierat

Direktor als Leiter einer voll ausgebauten Mittel-(Real-)Schule

Dozent bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufspädagogischen Institut Köln (künftig wegfallend), soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14

Erster Bergrat³⁾

Erster Gewerbemedizinalrat³⁾

Erster Staatsanwalt^{1) 4)}

Fachschuloberlehrer an einer Berufsfachschule ⁵⁾ , an einer Fachschule ⁵⁾ , an einer Höheren Fachschule ⁵⁾ ,	}	soweit nicht in der Besoldungs- gruppe A 12a
--	---	--

Forstmeister³⁾

Gartenbauoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Gärtner als Anstellungsver-
voraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 12a ⁵⁾)

Gewerbeoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Ingenieur als Anstellungsver-
voraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 12a ⁵⁾)

Gewerbemedizinalrat

Gewerbestudienrat

Handelsoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Handelslehrer als Anstellungsver-
voraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe A 12a ⁵⁾)

Handelsstudienrat

Justiz- und Kassenrat³⁾

Kriminalrat

Kustos

Landesgeologe

Landgerichtsrat¹⁾

Landwirtschaftsoberlehrer, soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Landwirt als Anstellungsveraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a ⁵⁾

Landwirtschaftsrat

Oberamtsrichter¹⁾ ⁴⁾

Observator

Pfarrer

Pharmazierat

Polizeirat

Polizeischulrat⁹⁾

Regierungsbaurat⁹⁾

Regierungseichrat

Regierungsfischereirat

Regierungsgewerberat⁹⁾

Regierungsmedizinalrat⁹⁾ ⁷⁾

Regierungsrat⁹⁾ ⁸⁾

Regierungsrat	{	als Bürodirektor beim Landesrechnungshof
		als Bürodirektor beim Landtag
		als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht
		als Finanzprüfer
		als Leiter eines Polizeiamtes
		als Ministerialbürodirektor

Regierungs- und Baurat⁹⁾

Regierungs- und Eichrat⁹⁾

Regierungs- und Gewerberat⁹⁾

Regierungs- und Gewerbeschulrat ⁹⁾

Regierungs- und Kassenrat⁹⁾

Regierungs- und Landwirtschaftsrat

Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat⁹⁾

Regierungs- und Medizinalrat⁹⁾

Regierungs- und Schulrat⁹⁾

Regierungs- und Vermessungsrat⁹⁾

Regierungs- und Veterinärat⁹⁾

Regierungsvermessungsrat⁹⁾

Regierungsveterinärat

Religionslehrer an einer berufsbildenden Schule mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a ⁵⁾

Schulrat⁹⁾

Sozialgerichtsrat¹⁾ ¹⁰⁾

Staatsanwalt¹⁾

Staatsarchivrat¹⁾

Studienrat²⁾

Studienrat { an einer Fachschule²⁾
an einer Höheren Fachschule²⁾
an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit²⁾

Tierarzt

Verwaltungsdirektor einer Universität, einer Universitätsklinik oder der Technischen Hochschule Aachen

Verwaltungsgerichtsrat²⁾

²⁾ Bis zur achten Dienstaltersstufe.

²⁾ Erhält als aufsichtführender Richter bei einem Arbeitsgericht mit mindestens zwei Kammern eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

²⁾ Nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen, frühestens jedoch vom 1. April 1961 an. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt.

²⁾ Die Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 2 c 1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

²⁾ Erhält als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Münster eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

²⁾ Der ständige Vertreter des Leiters des Stenographischen Dienstes beim Landtag erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 DM.

²⁾ Erhält nach zehnjähriger Tätigkeit als Schulrat oder als Polizeischulrat eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

²⁾ Erhält als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 13a

795 — 835 — 875 — 915 — 955 — 995 — 1035 — 1075 — 1115 — 1155 — 1195 — 1235 — 1275 DM

Ortszuschlag: II

Abteilungsleiter an einer berufsbildenden Schule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a

Baurat im Ingenieurschuldienst¹⁾Bibliotheksrat¹⁾

Direktor der Staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn

Direktor einer Berufsschule, die als beruflich ausgebaut anerkannt ist, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 ²⁾

Direktor einer Fachschule

Direktorstellvertreter eines in Besoldungsgruppe A 13a oder A 14 eingestuften Direktors einer Berufsschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a

Fachvorsteher	{	für je 15 Klassen an einer beruflich ausgebauten Berufsschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a
		für je 4 Klassen an einer Berufsfachschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a
		für je 4 Klassen an einer Berufsaufbauschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a

Leiter einer Berufsschule mit mindestens 5 planmäßigen Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a

Staatsarchivrat¹⁾Studienrat²⁾

Studienrat	{	an einer Fachschule ¹⁾
		an einer Höheren Fachschule ²⁾
		an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit ¹⁾

¹⁾ Von der neunten Dienstaltersstufe an.²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, rückgehaltfähige Stellenzulage von 45 DM

Besoldungsgruppe A 14

837 — 881 — 925 — 969 — 1013 — 1057 — 1101 — 1145 — 1189 — 1233 — 1277 — 1321 — 1365 DM

Ortszuschlag: II

(Oberregierungsrat)

Abteilungsdirektor und Kustos bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn
Amtsgerichtsrat¹⁾

Arbeitsgerichtsrat²⁾ ³⁾

Direktor des Instituts für Leibesübungen bei einer Universität oder bei der Technischen Hochschule Aachen

Direktor der Landesanstalt für Fischerei in Albaun (künftig wegfallend)

Direktor der Landeshauptkasse

Direktor der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach

Direktor einer Berufsschule, die als beruflich ausgebaut anerkannt ist, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a ⁴⁾

Direktor einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit

Direktorstellvertreter der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt

Direktorstellvertreter eines in Besoldungsgruppe A 14a eingestuften Direktors einer Berufsfachschule

Dozent bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufspädagogischen Institut Köln (künftig wegfallend), soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13

Erster Staatsanwalt⁵⁾ ⁶⁾

Finanzgerichtsrat

Kriminaloberrat

Landgerichtsrat⁷⁾

Landstallmeister

Oberamtsrichter⁸⁾ ⁹⁾

Oberapotheker

Oberbaurat

Oberbaurat im Ingenieurschuldienst

Oberberg- und -vermessungsrat

Oberberg- und -vermessungsrat

Oberbibliotheksrat

Oberbrandrat

Oberchemikerat

Oberforstmeister

Oberlandesgeologe

Oberlandwirtschaftsrat

Obermedizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Düsseldorf

Oberpfarrer

Oberpharmazierat

Oberregierungsbaurat

Oberregierungsgewerbemedizinalrat

Oberregierungsgewerberat

Oberregierungsmedizinalrat

Oberregierungsrat
Oberregierungs- und -baurat
Oberregierungs- und -eichrat
Oberregierungs- und -gewerberat
Oberregierungs- und -gewerbeschulrat
Oberregierungs- und -kassenrat
Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat
Oberregierungs- und -landwirtschaftsschulrat
Oberregierungs- und -medizinrat
Oberregierungs- und -schulrat
Oberregierungs- und -vermessungsrat
Oberregierungs- und -veterinärat
Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärat
Oberstaatsarchivrat
Oberstudienrat
Oberstudienrat an einer Höheren Fachschule
Polizeioberrat
Sozialgerichtsrat¹⁾ ²⁾
Staatsanwalt¹⁾
Studiendirektor als Leiter einer Höheren Fachschule
Studiendirektor als Leiter eines Progymnasiums
Studiendirektor als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
Verwaltungsdirektor einer Universitätsklinik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13
Verwaltungsgerichtsrat¹⁾

¹⁾ Von der neunten Dienstaltersstufe an.

²⁾ Erhält als aufsichtführender Richter bei einem Arbeitsgericht mit mindestens zwei Kammern eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

³⁾ Als Leiter einer Berufsschule, der eine oder mehrere Schulen der Schulformen Berufsfachschule, Berufsaufbauschule oder Fachschule mit insgesamt mindestens 3 Klassen oder der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfange angegliedert sind.

⁴⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

⁵⁾ Erhält als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 14α

900 — 945 — 990 — 1035 — 1080 — 1125 — 1170 — 1215 — 1260 — 1305 — 1350 — 1395 — 1440 DM

Ortszuschlag: II

Direktor einer Berufsfachschule mit mindestens 10 Lehrerstellen, der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere über den Unterricht der Pflichtschüler einer Berufsschule hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfang angegliedert sind.

Besoldungsgruppe A 15

944 — 992 — 1040 — 1088 — 1136 — 1184 — 1232 — 1280 — 1328 — 1376 — 1424 — 1472 — 1520 DM

Ortszuschlag: Ib

(Regierungsdirektor)

Abteilungsdirektor bei dem Geologischen Landesamt

Amtsgerichtsdirektor¹⁾ ²⁾

Arbeitsgerichtsdirektor

Baudirektor als Leiter einer voll ausgebauten Ingenieurschule

Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln

Direktor der Landesfeuerweherschule

Direktor der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht

Direktor der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt

Direktor der Wasserschutzpolizei

Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamts Nordrhein-Westfalen in Münster

Direktor des Landeskriminalamts

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn

Direktor einer Bibliothek an einer wissenschaftlichen Hochschule

Finanzgerichtsdirektor²⁾Landesarbeitsgerichtsdirektor²⁾

Landessozialgerichtsrat

Landforstmeister

Landgerichtsdirektor²⁾Leitender Oberstaatsanwalt³⁾

Oberbergamtsdirektor

Oberlandesgerichtsrat⁴⁾Oberschulrat⁵⁾

Oberstaatsanwalt

Oberstudiendirektor	{	als Leiter einer Höheren Fachschule als Leiter einer voll ausgebauten Höheren Schule als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Höheren Schulen als Leiter eines voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife
---------------------	---	---

Polizeidirektor
 Regierungsbaudirektor
 Regierungsdirektor
 Regierungsgewerbbedirektor
 Regierungsgewerbemedizinaldirektor
 Regierungsmedizinaldirektor
 Schutzpolizeidirektor
 Sozialgerichtsdirektor⁶⁾
 Staatsarchivdirektor
 Verwaltungsgerichtsdirektor²⁾

-
- ²⁾ Erhält als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 700 000 Einwohnern im Bezirk eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
- ³⁾ Erhält als ständiger Vertreter eines Behördenleiters, der in Besoldungsgruppe B 3 steht, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
- ³⁾ Erhält als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit weniger als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
- ⁴⁾ Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 225 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.
- ⁵⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
- ⁶⁾ Erhält als Leiter des Sozialgerichts Aachen, Detmold, Duisburg, Gelsenkirchen, Köln oder Münster eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

Besoldungsgruppe A 16

1086 — 1143 — 1200 — 1257 — 1314 — 1371 — 1428 — 1485 — 1542 — 1599 — 1656 — 1713 — 1770 DM

Ortszuschlag: Ib

(Ministerialrat)

Amtsgerichtspräsident als Leiter eines Amtsgerichts mit 450000 bis 700000 Einwohnern im Bezirk

Direktor beim Landtag

Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Direktor des Geologischen Landesamts

Direktor des Polizeiinstituts Hilstrup

Landeskriminaldirektor

Landgerichtsdirektor als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 5

Landgerichtspräsident, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 oder B 5

Leitender Oberbergamtsdirektor

Leitender Oberstaatsanwalt	{	als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 100000 Einwohnern
		im Bezirk
	{	als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts

Leitender Polizeidirektor

Leitender Regierungsbaudirektor

Leitender Regierungsdirektor

Ministerialrat

Oberlandforstmeister

Oberverwaltungsgerichtsrat

Präsident eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung

Präsident eines Verwaltungsgerichts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3

Präsident	{	des Sozialgerichts Dortmund
	{	des Sozialgerichts Düsseldorf

Senatspräsident bei einem Oberlandesgericht

Senatspräsident beim Landessozialgericht

Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

1515 DM

Ortszuschlag: Ib

Besoldungsgruppe B 2

1830 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor des Statistischen Landesamts

Inspekteur der Polizei

Kanzler an einer wissenschaftlichen Hochschule

Polizeipräsident in einem Polizeibereich mit mehr als 300000 Einwohnern sowie in Bonn

Präsident eines Landesversorgungsamts

Universitätskurator

Vizepräsident des Landessozialgerichts

Besoldungsgruppe B 3

1965 DM

Ortszuschlag: Ib

Amtsgerichtspräsident als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700000 Einwohnern im Bezirk

Finanzgerichtspräsident

Finanzpräsident

Landgerichtspräsident eines Gerichts mit 400000 bis 1000000 Einwohnern im Bezirk

Leitender Ministerialrat

Präsident	{	des Verwaltungsgerichts in Arnsberg (künftig wegfallend)
		des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf
		des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen
		des Verwaltungsgerichts in Köln

Präsident eines Landesarbeitsgerichts

Regierungsvizepräsident

Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht

Besoldungsgruppe B 4

2110 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund

Direktor beim Landesrechnungshof

Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht

Besoldungsgruppe B 5

2245 DM

Ortszuschlag: Ib

Berghauptmann

Generalstaatsanwalt bei einem Oberlandesgericht

Landgerichtspräsident eines Gerichts mit mehr als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk

Präsident des Landesjustizprüfungsamts

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe B 6

2390 DM

Ortszuschlag: Ib

Ministerialdirigent

Präsident des Landessozialgerichts

Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe B 7

2525 DM

Ortszuschlag: Ia

Oberfinanzpräsident

Regierungspräsident

Besoldungsgruppe B 8

2670 DM

Ortszuschlag: Ia

Ministerialdirektor (künftig wegfallend)

Oberlandesgerichtspräsident

Besoldungsgruppe B 9

3090 DM

Ortszuschlag: Ia

Chef der Staatskanzlei

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 10

3370 DM

Ortszuschlag: Ia

Besoldungsgruppe B 11

3720 DM

Ortszuschlag: Ia

Besoldungsordnung H

Hochschullehrer

Vorbemerkungen:

Der Kultusminister kann, um hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in den Besoldungsgruppen H 2, H 3 und H 4

a) Dienstalterszulagen vorweg gewähren und in besonderen Einzelfällen

in Besoldungsgruppe H 2 Grundgehälter bis zu 1630 DM

in Besoldungsgruppe H 3 Grundgehälter bis zu 1910 DM

in Besoldungsgruppe H 4 Grundgehälter bis zu 2110 DM

festsetzen,

b) darüber hinaus ruhegehaltfähige oder nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts bewilligen.

Besoldungsgruppe H 1

760 — 795 — 830 — 865 — 900 — 935 — 970 — 1005 — 1040 — 1075 — 1110 — 1145 — 1180 DM

Ortszuschlag: II

Dozent ¹⁾ ²⁾	} bei einer wissenschaftlichen Hochschule
Lektor ²⁾	
Oberarzt ¹⁾	
Oberassistent ¹⁾	
Oberingenieur ¹⁾ ²⁾	
Prosektor	
Wissenschaftlicher Assistent ³⁾	
Wissenschaftlicher Rat ²⁾ ⁴⁾	

¹⁾ Erhält als Habilitierter eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM. Die Stellenzulage erhöht sich auf 100 DM für Beamte, die die Stellung eines außerplanmäßigen Professors haben.

²⁾ Erhält einen Anteil an den Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

³⁾ Steigt nur bis zur zehnten Dienstaltersstufe auf. Der wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen stehen gleich die wissenschaftlichen Assistenten bei den von den zuständigen Fachministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister näher zu bestimmenden wissenschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten.

⁴⁾ Erhält als Habilitierter eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

Besoldungsgruppe H 2

837 — 881 — 925 — 969 — 1013 — 1057 — 1101 — 1145 — 1189 — 1233 — 1277 — 1321 — 1365 DM

Ortszuschlag: II

Außerordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾

Professor bei einer Kunsthochschule, einer Meisterschule oder einem Meisteratelier, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3

Professor bei dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3 (künftig wegfallend)²⁾

Professor bei einer Pädagogischen Akademie, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3²⁾

Professor bei der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3²⁾

¹⁾ Erhält einen Anteil an den für seine Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Den außerordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt jährlich mindestens 3000 DM, höchstens 11 000 DM.

²⁾ Erhält als Leiter einer Pädagogischen Akademie, des Berufspädagogischen Instituts Köln oder der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe H 3

1030 — 1080 — 1130 — 1180 — 1230 — 1280 — 1330 — 1380 — 1430 — 1480 — 1530 — 1580 — 1630 DM

Ortszuschlag: IbOrdentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule^{1) 2)}

Professor bei einer Kunsthochschule, einer Meisterschule oder einem Meisteratelier, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2

Professor bei dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2 (künftig wegfallend)³⁾Professor bei einer Pädagogischen Akademie, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2³⁾Professor bei der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2³⁾

¹⁾ Erhält einen Anteil an den für seine Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Den ordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt jährlich mindestens 3000 DM, höchstens 11 000 DM.

²⁾ Erhält als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

³⁾ Erhält als Leiter einer Pädagogischen Akademie, des Berufspädagogischen Instituts Köln oder der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe H 4

1250 — 1310 — 1370 — 1430 — 1490 — 1550 — 1610 — 1670 — 1730 — 1790 — 1850 — 1910 — 1970 DM

Ortszuschlag: Ib

Professor als Direktor einer Kunsthochschule

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Amtsgehilfe im Wachtmeisterdienst der Finanzverwaltung	A 1	Steuerwachtmeister	A 2
Botenmeister	A 1	—	A 2
Botenmeister bei den höheren Landesbehörden	A 1 + 30 DM Zul.	Amtsmeister	A 4
Gartenaufseher	A 1	—	A 2
Gestütwärter	A 1	—	A 2
Hausmeister	A 1	—	A 2
Magazinverwalter	A 1	—	A 2
Technischer Gehilfe	A 1	Oberamtsgehilfe	A 2
Oberamtsgehilfe im Wachtmeisterdienst der Finanzverwaltung	A 2	Steueroberwachtmeister	A 3
Betriebsassistent	A 3	Hauptamtsgehilfe	A 3
Kanzleiassistent	A 3	Hauptamtsgehilfe	A 3
Maschinenmeister	A 3	Maschinenoberwärter	A 3
Maschinist	A 3	Maschinenoberwärter	A 3
Pfleger	A 3	Pfleger bei den Klinischen Anstalten einer Universität	A 4
Regierungsbetriebsassistent	A 3	Hauptamtgehilfe	A 3
Hauptamtsgehilfe } im Wachtmeisterdienst Betriebsassistent } der Finanzverwaltung	A 3	Steuerhauptwachtmeister	A 4
Arbeitsgerichtsassistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
Assistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
Assistent beim Landtag	A 5	Regierungsassistent	A 5

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Maschinenmeister	A 5	Maschinenführer	A 5
Oberfeuerwehrmann	A 5 ÷ 35 DM Zul.	—	A 6
Oberpfleger	A 5	Oberpfleger bei den Klinischen Anstalten einer Universität	A 5
Rechnungshofassistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
Sozialgerichtsassistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
Verwaltungsassistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
Verwaltungsgerichtsassistent	A 5	Regierungsassistent	A 5
Werkführer bei einer Justizvollzugsanstalt	A 5	Werkführer	A 5
Akademiesekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
Arbeitsgerichtssekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
Brandmeister	A 6 — 20 DM Zul.	—	A 7
Erster Maschinenmeister	A 6 ÷ 20 DM Zul.	Maschinenobermeister	A 7
Erster Werkmeister bei einer Universität	A 6 ÷ 20 DM Zul.	Oberwerkmeister	A 7
Oberforstwart	A 6	Revierforstwart	A 6
Rechnungshofsekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
Sekretär beim Landtag	A 6	Regierungssekretär	A 6
Sozialgerichtssekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
Verwaltungsgerichtssekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
Verwaltungssekretär	A 6	Regierungssekretär	A 6
Werkmeister bei einer Justizvollzugs- anstalt	A 6 ÷ 20 DM Zul.	Werkmeister	A 6 ÷ 20 DM Zul.
Arbeitsgerichtsobersekretär	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Betriebsleiter bei der Universität Münster	A 7	Maschinenhauptmeister	A 8

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Erster Maschinenmeister bei einer staatlichen Ingenieurschule	A 7	Maschinenhauptmeister	A 8
Fachlehrer bei einer berufsbildenden Schule	A 7	—	A 8
Maschinenbetriebsleiter	A 7	Maschinenobermeister	A 7
Oberbrandmeister	A 7	—	A 8
Obersekretär	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Obersekretär beim Landtag	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Oberwerkmeister bei einer Justizvollzugsanstalt	A 7	Oberwerkmeister	A 7
Rechnungshofobersekretär	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Sozialgerichtsobersekretär	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Verwaltungsgerichtsobersekretär	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Verwaltungsobersekretär	A 7	Regierungsobersekretär	A 7
Werkstattlehrer an einer Berufsschule	A 7	—	A 8
Arbeitsgerichtshauptsekretär	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
Hauptsekretär	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
Hauptwerkmeister bei einer Justizvollzugsanstalt	A 8	Hauptwerkmeister	A 8
Rechnungshofregistrator	A 8	Ministerialregistrator	A 8 ÷ 30 DM Zul.
Registrator beim Landtag	A 8	Ministerialregistrator	A 8 ÷ 30 DM Zul.
Sozialgerichtshauptsekretär	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
Verwaltungsgerichtshauptsekretär	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
Verwaltungshauptsekretär	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
Verwaltungs- und Rechnungsführer bei der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach	A 8	Regierungshauptsekretär	A 8
Akademieinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Arbeitsgerichtsinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Gestütrentmeister	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Hochschulinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Inspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Inspektor beim Landtag	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Kassierer bei Oberkassen	A 9 + 40 DM Zul.	Regierungsinspektor	A 9 + 40 DM Zul.
Rechnungshofinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Regierungsinspektor als Finanzprüfer	A 9	Regierungsinspektor	A 9 + 40 DM Zul.
Sozialgerichtsinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Staatsarchivinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Universitätsinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Verwaltungsgerichtsinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Verwaltungsinspektor	A 9	Regierungsinspektor	A 9
Akademieoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Arbeitsgerichtsoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Bergoberrentmeister	A 10	Bergverwaltungsoberinspektor	A 10
Bezirksrevisor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Forstoberrentmeister	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Gestüttoberrentmeister	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Hochschuloberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Konrektor an einer Volksschule mit mindestens 7 Schulstellen (Lehrerstellen)	A 10 + 40 DM Zul.	—	A 11
Lehrer an einer Volksschule von der 7. Dienstaltersstufe an	A 10	—	A 10a

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Lehrer an einer Volksschule soweit Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen			
bis zur 6. Dienstaltersstufe	A 10 ÷ 40 DM Zul.	Lehrer als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen	A 10 + 40 DM Zul.
von der 7. Dienstaltersstufe an	A 10 ÷ 40 DM Zul.	Lehrer als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen	A 10a ÷ 90 DM Zul.
Oberbuchhalter bei einer Oberkasse	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Oberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Oberinspektor beim Landtag	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Oberrentmeister	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Rechnungshofoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Regierungsoberinspektor als Finanzprüfer	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Sozialgerichtsoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Staatsarchivoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Universitätsoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Universitätsoberrentmeister	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Verwaltungsgerichtsoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Verwaltungsoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor	A 10
Amtsanwalt	A 10a	—	A 11
Direktorstellvertreter an einer Realschule mit mindestens 6 Klassen	A 10a ÷ 45 DM Zul.	Direktorstellvertreter an einer Mittel- (Real-)Schule mit mindestens 6 Klassen	A 11b
Gartenbauoberlehrer	A 10a	—	A 11b
Hauptlehrer als Leiter einer Hilfsschule mit 3 Schulstellen (Lehrerstellen)	A 10a ÷ 40 DM Zul.	Hauptlehrer als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen	A 11a ÷ 40 DM Zul.

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Schulstellen (Lehrerstellen)	A 10a	—	A 11a
Hilfsschullehrer	A 10a	Lehrer an einer Sonderform der Volksschule	A 11a
Landwirtschaftsoberlehrer	A 10a	—	A 11b
Lehrer an dem Aufbauzug einer Volks- schule, soweit er die Realschullehrer- prüfung abgelegt hat	A 10a	—	A 11a
Oberlehrer bei einer Justizvollzugsanstalt	A 10a	—	A 11a
Oberschullehrer	A 10a	—	A 11a
Realschullehrer	A 10a	—	A 11a
Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Schulstellen (Lehrerstellen)	A 10a ÷ 40 DM Zul.	—	A 11a ÷ 50 DM Zul.
Amtmann	A 11	Regierungsamtman	A 11
Amtmann beim Landtag	A 11	Regierungsamtman	A 11
Arbeitsgerichtsamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Direktor als Leiter einer einzügig ausgebauten Realschule	A 11	Direktor als Leiter einer voll ausgebauten Mittel-(Real-)Schule	A 13
Hochschulamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Oberamtsanwalt	A 11	—	A 12
Rechnungshofamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Regierungsamtman als Finanzprüfer	A 11	Regierungsamtman	A 11
Rektor als Fachberater an der Landes- stelle für den mathematisch-natur- wissenschaftlichen Unterricht	A 11	—	A 12
Rektor als Leiter einer Hilfsschule mit mindestens 4 Schulstellen (Lehrerstellen)	A 11	Rektor als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen	A 12 ÷ 30 DM Zul.
Rektor als Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug	A 11	—	A 11a ÷ 65 DM Zul.

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Sozialgerichtsamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Universitätsamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Verwaltungsamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Verwaltungsgerichtsamtman	A 11	Regierungsamtman	A 11
Gewerbeoberlehrer	A 11 a	—	A 11 b
Handelsoberlehrer	A 11 a	—	A 11 b
Polizeioberlehrer	A 11 a	—	A 11 b
Direktorstellvertreter eines in BesGr. A 13 eingestuften Direktors einer Berufsschule	A 11 b	Direktorstellvertreter eines in BesGr. A 13a oder A 14 eingestuften Direktors einer Berufsschule	A 12a
Fachschuloberlehrer an einer Fachschule	A 11 b	—	A 12a
Fachvorsteher für je 15 Klassen an beruflich ausgebauten Berufsschulen	A 11 b	—	A 12a
Gartenbauoberlehrer	A 11 b	—	A 12a
Gewerbeoberlehrer	A 11 b	—	A 12a
Handelsoberlehrer	A 11 b	—	A 12a
Landwirtschaftslehrer	A 11 b	—	A 12a
Leiter einer Berufsschule mit mindestens 5 planmäßigen Lehrerstellen	A 11 b	—	A 12a
Religionslehrer an einer berufsbildenden Schule mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	A 11 b	—	A 12a
Direktor als Leiter einer doppelzünftig voll ausgebauten Realschule	A 12	Direktor als Leiter einer voll ausgebauten Mittel-(Real-)Schule	A 13
Hochschuloberamtman bei der Techn. Hochschule Aachen	A 12	Regierungsoberamtman	A 12
Oberamtman	A 12	Regierungsoberamtman	A 12
Regierungsoberamtman als Finanzprüfer	A 12	Regierungsoberamtman	A 12
Sozialgerichtsoberamtman	A 12	Regierungsoberamtman	A 12

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Universitätsoberamtmann	A 12	Regierungsoberamtmann	A 12
Baurat im technischen Schuldienst bis zur 8. Dienstaltersstufe	A 13	Baurat im Ingenieurschuldienst	A 13
von der 9. Dienstaltersstufe an	A 13	Baurat im Ingenieurschuldienst	A 13 a
Bibliotheksrat von der 9. Dienstaltersstufe an	A 13	—	A 13 a
Direktor der staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn	A 13 ÷ 55 DM Zul.	—	A 13 a
Direktor des Instituts für Leibesübungen bei der Techn. Hochschule Aachen	A 13	—	A 14
Direktor einer Berufsschule, die als beruflich ausgebaut anerkannt ist	A 13	—	A 13 a + 45 DM Zul.
Direktor einer Berufsschule, die als beruf- lich ausgebaut anerkannt ist und der an- dere berufsbildende Schulen oder beson- dere Einrichtungen angegliedert sind	A 13 ÷ 80 oder 160 DM Zul.	—	A 14
Direktorstellvertreter der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt	A 13 ÷ 55 DM Zul.	—	A 14
Erster Bibliotheksrat	A 13 ÷ 55 DM Zul.	Oberbibliotheksrat	A 14
Landesverwaltungsgerichtsrat	A 13	Verwaltungsgerichtsrat	A 13
Landwirtschaftsrat beim Versuchsgut Marhof der Universität Bonn (künftig wegfallend)	A 13	Landwirtschaftsrat	A 13
Medizinalrat	A 13	Regierungsmedizinalrat	A 13
Medizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Münster	A 13 ÷ 55 DM Zul.	Regierungsmedizinalrat	A 13 ÷ 55 DM Zul.
Oberpfarrer	A 13 ÷ 55 DM Zul.	—	A 14
Polizei-medizinalrat	A 13	Regierungsmedizinalrat	A 13
Regierungsrat als Leiter einer Justizvollzugsanstalt	A 13	Regierungsrat	A 13

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Staatsarchivrat von der 9. Dienstaltersstufe an	A 13	—	A 13a
Studienrat von der 9. Dienstaltersstufe an	A 13	—	A 13a
Wissenschaftlicher Rat bei einer Universität oder bei der Techn. Hochschule Aachen	A 13	—	H 1
Bibliotheksdirektor bei der Techn. Hochschule Aachen	A 14	Direktor der Bibliothek der Techn. Hochschule Aachen	A 15
Direktor der Landesfeuerwehrschule	A 14	—	A 15
Direktor der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt	A 14	—	A 15
Direktor des Landeskriminalamtes	A 14	—	A 15
Landesverwaltungsgerichtsrat	A 14	Verwaltungsgerichtsrat	A 14
Oberbaurat	A 14	Oberregierungsbaurat	A 14
Oberbaurat als Abteilungsleiter an einer Ingenieurschule	A 14	Oberbaurat im Ingenieurschuldienst	A 14
Oberstudiendirektor als Leiter der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach	A 14	Direktor der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach Der bisherige Stelleninhaber behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“	A 14
Oberstudiendirektor als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Höheren Schulen	A 14	—	A 15
Polizeidirektor in einem Polizeibereich mit 100 000 bis 200 000 Einwohnern	A 14	—	A 15
Polizeiobermedizinalrat	A 14	Oberregierungsmedizinalrat	A 14
Direktor einer Universitätsbibliothek	A 15	Direktor einer Bibliothek an einer wissenschaftlichen Hochschule	A 15
Landesverwaltungsgerichtsdirektor	A 15	Verwaltungsgerichtsdirektor	A 15
Landgerichtsdirektor, soweit ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten mit mehr als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	A 15 + 80 DM Zul.	Landgerichtsdirektor als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in BesGr. B 5	A 16

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Oberstaatsanwalt, soweit Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit weniger als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	A 15 A 15 ÷ 80 DM Zul.	Leitender Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit weniger als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	A 15 + 80 DM Zul.
soweit Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	A 15 ÷ 80 DM Zul.	als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	A 16
soweit ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts	A 15 ÷ 80 DM Zul.	als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts	A 16
Professor bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufs- pädagogischen Institut Köln	A 15	—	H 2 Die Beamten behalten für ihre Person die Bezüge der BesGr. A 15
Amtsgerichtspräsident, soweit Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk	A 16	Amtsgerichtspräsident als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk	B 3
Finanzgerichtspräsident	A 16	—	B 3
Finanzpräsident	A 16	—	B 3
Leitender Regierungsdirektor als Leiter eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung	A 16	Präsident eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung	A 16
Polizeipräsident in einem Polizeibereich mit 300 000 bis 600 000 Einwohnern	A 16	—	B 2
Präsident eines Landesarbeitsgerichts	A 16	—	B 3
Präsident eines Landesversorgungsamts	A 16	—	B 2
Präsident eines Landesverwaltungsgerichts	A 16	Präsident eines Verwaltungsgerichts	A 16
Präsident { des Landesverwaltungs- gerichts in Gelsenkirchen	A 16	Präsident { des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen	B 3
Präsident { des Landesverwaltungs- gerichts in Köln	A 16	Präsident { des Verwaltungsgerichts in Köln	B 3
Regierungsdirektor als Leiter eines Schulkollegiums	A 16	Leitender Regierungsdirektor	A 16
Regierungsvizepräsident	A 16	—	B 3
Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht	A 16	—	B 3
Generalstaatsanwalt bei einem Oberlandesgericht	B 3	—	B 5
Landgerichtspräsident, soweit Leiter eines Gerichts mit mehr als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	B 3	Landgerichtspräsident eines Gerichts mit mehr als 1 000 000 Einwohnern im Bezirk	B 5

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungs- Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- Gruppe
Präsident des Landessozialgerichts	B 3	—	B 6
Präsident { des Landesverwaltungs- gerichts in Arnsberg des Landesverwaltungs- gerichts in Düsseldorf	B 3 B 3	Präsident { des Verwaltungsgerichts in Arnsberg (künftig wegfallend) des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf	B 3 B 3
Ministerialdirigent	B 5	—	B 6
Vizepräsident des Landesrechnungshofs	B 5	—	B 6
Oberfinanzpräsident	B 6	—	B 7
Regierungspräsident	B 6	—	B 7
Oberlandesgerichtspräsident	B 7	—	B 8
Chef der Staatskanzlei	B 8	—	B 9
Präsident des Landesrechnungshofs	B 8	—	B 9
Präsident des Oberverwaltungsgerichts	B 8	—	B 9
Staatssekretär	B 8	—	B 9
Apotheker	H 1	—	A 13

Ortszuschlag

Monatsbeträge in DM

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					Zahl der kinderschlagsberechtigenden Kinder				
					1	2	3	4	5
Ia	B 7 bis B 11	S	214	268	284	306	328	350	372
		A	182	230	245	265	285	305	325
		B	150	192	205	222	239	256	273
Ib	A 15, A 16, B 1 bis B 6, H 3, H 4	S	167	216	232	254	276	298	320
		A	140	184	199	219	239	259	279
		B	113	152	165	182	199	216	233
II	A 10 von der 9. Dienst- altersstufe an, A 10a bis A 14a, H 1, H 2	S	135	178	194	216	238	260	282
		A	114	151	166	186	206	226	246
		B	93	124	137	154	171	188	205
III	A 7 bis A 9, A 10 bis zur 8. Dienstaltersstufe	S	109	145	161	183	205	227	249
		A	91	123	138	158	178	198	218
		B	73	101	114	131	148	165	182
IV	A 1 bis A 6	S	98	129	145	167	189	211	233
		A	82	110	125	145	165	185	205
		B	66	91	104	121	138	155	172

Bei mehr als fünf kinderschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Ortsklasse S um je 29 DM,
in Ortsklasse A um je 27 DM,
in Ortsklasse B um je 23 DM.

— GV. NW. 1960 S. 107.

Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.